

Die unterzeichnete Deputation findet es, da dadurch wesentlich in der Sache nichts geändert wird, ganz unbedenklich, die von ihr empfohlene und bei Berathung der Wechselordnung (wo dieser Paragraph den §. 246 bildet) von ihr gewählte, auch damals von den Königlichen Herren Regierungscommissarien gebilligte Fassung aufzugeben, und rathet daher ihrer geehrten Kammer an,

die von letzterer angenommene Fassung des §. 1 des Entwurfs fallen zu lassen und dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten.

Präsident Braun: Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: Tritt sie auch bezüglich des Punktes b. dem Gutachten ihrer Deputation bei, daß sie nämlich die angenommene Fassung des Paragraphen der diesseitigen Kammer fallen lassen und dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beitreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Nun lautet der Bericht:

## 3.

Im zweiten Satze (b.) des von der diesseitigen Deputation vorgeschlagenen §. 3 hat die jenseitige Kammer beschlossen, vor dem Worte: „Vorschriften“ (in dem der Deputation mitgetheilten Protocolle der ersten Kammer ist, was jedenfalls auf einem Schreibefehler bei Fertigung der Abschrift beruht, statt: „vor“ zu lesen: „nach“) die Worte einzuschalten:

„inländischen oder ausländischen“.

Die unterzeichnete Deputation hat, da in dem unmittelbar vorhergegangenen §. 2 von öffentlichen Creditpapieren des Auslandes und Inlandes, und was hinsichtlich selbiger die Regel sein soll, gehandelt wird, keinen Augenblick daran gezwifelt, daß unter den Vorschriften, welche bei den in dem §. 3 aufgestellten Ausnahmen von der in dem §. 2 gegebenen Regel erwähnt worden sind, eben so ausländische, als inländische zu verstehen.

Wenn jedoch nach dem Berichte der jenseitigen Deputation die Einschaltung jener Worte von den Königl. Herren Regierungscommissarien später selbst veranlaßt und geeignet ist, ein sonst allerdings mögliches Mißverständnis zu beseitigen, so kann die Deputation nur ihr Einverständnis mit dieser Einschaltung erklären, und rathet daher der Kammer an, auch hier

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber das Wort? Die jenseitige Kammer hat beschlossen, vor dem Worte: „Vorschriften“ §. 3 des Gesetzes die Worte einzuschalten: „inländischen oder ausländischen“. Unsere Deputation ist mit diesem Beschlusse einverstanden und empfiehlt der Kammer, diese Einschaltung zu genehmigen. Ich frage nun die Kammer: Tritt sie hierin dem Vorschlage ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Der Bericht fährt fort:

## 4.

Bei Berathung des §. 3 hat die jenseitige Kammer auf Antrag ihrer Deputation beschlossen, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen:

II. 92.

A. Hochdieselbe wolle der Ständeversammlung ein Gesetz vorlegen, worin diejenigen Normen festgestellt werden, unter welchen alle und jede sächsische öffentliche Creditpapiere, mit Ausschluß des eigentlichen Papiergeldes, auf ähnliche Weise, wie die Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, außer Cours und wieder in Cours gesetzt werden können,

zugleich aber der Erwägung derselben anheimzustellen,

B. ob und unter welchen Verhältnissen die diesfalligen Bemerkungen nicht bloß von den Gerichtsbehörden oder der die Papiere emittirenden Anstalt selbst, sondern auch von Administrativbehörden, welche obrigkeitliche Rechte haben, auf die betreffenden Papiere gebracht werden können.

Für jenen Antrag (A.) spricht, wie in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer S. 761 ausgeführt worden, daß bereits lediglich hinsichtlich der Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der oberlausitzischen Hypothekenbank gesetzliche Vorschriften über das Außercourssetzen vorhanden sind, und daß es allerdings sehr wünschenswerth ist, daß unter gewissen Umständen auch andere sächsische Creditpapiere durch eine auf selbige gebrachte Bemerkung einer öffentlichen Behörde oder der sie emittirenden Anstalt außer Cours gesetzt, für Eigenthum einer bestimmten Person erklärt, also in die Classe der vindicablen Papiere versetzt werden können, daß aber dazu die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen noch zur Zeit zu vermissen.

Der zweite Beschluß (B.) wird dadurch empfohlen, daß die Möglichkeit der darin zur Erwägung gestellten Maasregeln in den Fällen nicht zu verkennen, wenn dergleichen Papiere als Caution oder sonst bei einer mit obrigkeitlichen Rechten versehenen Verwaltungsbehörde, namentlich bei einem Stadtrathe, zum Depositum kommen und, indem sie außer Cours gesetzt werden, dem öffentlichen Verkehr in der Maasse entzogen werden sollen, daß sie, im Fall sie abhanden kommen, vindicirt werden können.

Die Deputation tritt diesen Gründen bei, und rathet daher ihrer Kammer an:

jenen beiden Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten.

Präsident Braun: Der Herr Commissar v. Langenn hat das Wort.

Königl. Commissar v. Langenn: Was diesen Antrag betrifft, so hat sich die Regierung schon bei der Berathung in der jenseitigen Kammer dagegen erklären zu müssen geglaubt. Es sind folgende Gründe, welche diese Erklärung der Regierung rechtfertigen. Die Möglichkeit, ein solches Creditpapier außer Cours zu setzen, würde jedenfalls hinsichtlich derjenigen Obrigkeiten, in deren Deposito sich dergleichen Papiere befinden, die Verbindlichkeit mit sich führen, dieses Außercourssetzen zu besorgen. Es würde diese Befugniß eine Verantwortlichkeit der Obrigkeiten und anderer Depositarien mit sich führen, welche ihrem Umfange nach kaum zu ermessen sein dürfte und bedenklich fallen müßte; dann würde auch dieselbe Behörde, die außer Cours zu setzen hätte, wieder in Cours setzen müssen. Das würde mancherlei Uebelstände mit sich

1 \*